FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN

VERKEHRSLANDEPLATZ GANDERKESEE ATLAS AIRFIELD (EDWQ)

Stand: 01.09.2024



Inhalt

I	eil I Be	eschreibung des Flugplatzes	5
Ι	eil II F	lughafenbetriebsanlagen	8
Ι	Ceil III	Benutzungsordnung	9
	2.1	Anwendbarkeit	9
	2.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
	2.2.1	Befugnis zum Starten und Landen	9
	2.2.2	Start- und Landeeinrichtungen	9
	2.2.3	Rollen und Schleppen	. 10
	2.2.4	Vorfelder	. 10
	2.2.5	Statistik	. 10
	2.2.6	Lärmschutz	. 11
	2.3	Abstellen und Unterstellen	.11
	2.3.1	Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen	.11
	2.3.2	Betriebsstoffversorgung	. 12
	2.3.3	Wartung und Waschen	. 12
	2.3.4	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	. 12
	2.4	Betreten und Befahren der Luftseite	. 12
	2.4.1	Straßen, Flächen und Eingänge	. 12
	2.4.2	Fahrzeugverkehr	. 13
	2.5	Sonstige Betätigung	. 13
	2.6	Sicherheitsbestimmungen	. 14
	2.6.1	Betriebliche Sicherheit	. 14
	2.7	Sonstige (Schluss-)Bestimmungen	. 15

Abkürzungen

In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AIP	Aeronautical Information Publication
ASDA	Accelerate-Stop Distance Available
AVGAS	Aviation Gasoline
BF	Betriebsleiter
En	Englisch
ERP	Emergency Response Plan
FIR	Flight Information Region
FOB	Fliegen ohne Betriebsleiter
Ge	Deutsch
GO	Gebührenordnung
ICAO	International Civial Aviation Organization
KFZ	Kraftfahrzeug
LDA	Landing Distance Avialable
LFZ	Luftfahrzeug
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
MOGAS	Motor Gasoline
MTOM	Maximum Takeoff Mass
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NOTAM	Notice to Airmen
O/R	On Request
PPR	Prior Permission Required
RFFS	Resque und Fire Fighting Service
RWY	Runway
SLB	Start-/Landebahn
SS	Sunset
StVo	Straßenverkehrsordnung
TMG	Touring Motor Glider
TORA	Takeoff run available
TODA	Takeoff Distance available

TWY	Taxiway (Rollbahn)
UL	Ultraleicht
итс	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules
VLP	Verkehrslandeplatz

Table 1 Abkürzungen

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Die verbindlichen und zeitaktuellen Beschreibungen des Verkehrslandeplatz (VLP) Ganderkesee sind jeweils aus den aktuellen Veröffentlichungen der "Nachrichten für Luftfahrer" (NfL), dem "Luftfahrthandbuch Deutschland AIP VFR" sowie der Betriebsgenehmigung – soweit veröffentlicht - für den VLP Ganderkesee vom 6. November 1995 zu entnehmen. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

Amtliche Bezeichnung gem. AIP (ICAO-Code):	Verkehrslandeplatz Ganderkesee Atlas Airfield (EDWQ)
Klassifizierung des VLP nach ICAO Annex 14:	ICAO Klasse 1B
Umfang der Zulassung:	 Flugzeuge bis 5700 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM) Drehflügler (Hubschrauber)bis 5700 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM) Reisemotorsegler (TMG) (selbststartende) Motorsegler und selbststartfähige Segelflugzeuge (der Klasse K) Segelflugzeuge (eigenstartfähig) und in der Startart Flugzeugschlepp Ultraleichtflugzeuge (aerodynamisch gesteuert) Sonstige Luftsportgeräte / U L (schwerkraftgesteuert) (PPR) Freiballone (PPR) Fallschirmsprungbetrieb / Fallschirmspringer
Betriebsstufen:	VFR (day and night)
Betriebszeit	ganzjährig betriebsbereit
Jahreszeitlich bedingte Öffnungszeiten im Sommer: im Winter:	von 07:00 bis SS+30 / max. 18:00 Uhr UTC von 07.00 bis SS + 30 (andere Zeiten PPR)
Einschränkungen:	In der Zeit von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr (Ortszeit) sind nur Starts zu und Landungen nach Überlandflügen zulässig.

1		
Atlas Airfield GmbH Otto-Lilienthal-Straße 23 E 27777 Ganderkesee Telefon: +49 4222 80 546 30 E-Mail: verwaltung@edwq.de Homepage: www.edwq.de		
Flugplatz Ganderkesee Otto-Lilienthal-Straße 23 C 27777 Ganderkesee		
Telefon: +49 4222 80546 10		
E-Mail: tower@edwq.de		
Rufzeichen: Ganderkesee Radio		
Kanal: 118,630 MHz En/Ge		
gem. schriftlicher Aufstellung (Liste der Betriebsleiter) in der Flugplatzakte		
Rufzeichen: Bremen Radar Frequenz: 124,800 MHz En FIR Bremen: +49 421 53 72 120		
+49 6103 707-5500 AIS-Portal (www.dfs-ais.de)		
Rufzeichen: Langen Information Frequenz: 128,525 MHz En/Ge		
N 53 02.16 E 08 30.31		
ca.2,7 km westlich der Stadtmitte Ganderkesee		
29 m (96 ft)		
Entsprechend der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (Nfl 2023-1-2792) und des ERP (Anlage 1): CAT 1 und 2 während der veröffentlichten Betriebszeiten CAT 3 O/R (24h)		

Schneeräumtechnik:	Vorhanden	
Hallenraum:	beschränkt (Tages- und Dauerhangar nach Absprache/auf Anfrage)	
Instandhaltung:	Luftfahrttechnischer Betrieb: AIR LLOYD AEROTECHNICS GmbH DE.145.0217	
Treibstoffsorten:	AVGAS 100 LL, JET A1, Super Plus bleifrei (MOGAS)	
Ölsorten:	15W20, D80 legiert, D100 legiert	
Übernachtung:	Am Platz: Atlas Airfield Hotel und Restaurant https://airfield-hotel.de/	
Gastronomie:	Am Platz: Atlas Airfield Hotel und Restaurant	
Verkehrsverbindungen:	Taxi	
Bauschutzbereich	Für den Landeplatz ist ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG festgelegt	
Parken	Vorfelder 1 und 2 (rote Parking Limit Line beachten)	
Optische und Markierungshilfen:	Anzeigegeräte:	
Befeuerungsanlagen/ Sichtanflugbefeuerung	 Rollbahnrandbefeuerung (nur TWY C) Flugplatzleuchtfeuer (W/W) Landebahnrandbefeuerung Schwellenbefeuerung Pistenendbefeuerung 	

Teil II Flughafenbetriebsanlagen

Start- und Landebahn (Piste)

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag	Streifen
076' / 256'	08/26	836 m	22 m	Asphalt/ Hartbelag	Rechteck von 895 m × 60 m, das die Piste umgibt

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
08	836 m	836 m	836 m	799 m
26	836 m	836 m	836 m	799 m

Landefläche für Fallschirmspringer (Sprungkreis)

Landezone	Sprungkreis
Zielkreis mit einem Durchmesser von 60 m (53° 02' 05" Nord 008° 30' 05" Ost)	Kreis mit einem Durchmesser von 300 m, der die Landezone konzentrisch umgibt

Teil III Benutzungsordnung

2.1 Anwendbarkeit

- (1) Wer den VLP Ganderkesee mit Luftfahrzeugen (LFZ) benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der LFZ sowie für Personen, die LFZ in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser LFZ zu sein (verantwortlicher Luftfahrzeugführer). Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzbetreiber zu diesem Zweck bestellt sind (Betriebsleiter). Insoweit sind deren Anweisungen grundsätzlich Folge zu leisten sofern nicht Rechtsvorschriften Anderes bestimmen.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- (1) Die Benutzung des Flugplatzes mit LFZ ist gegen Entrichtung der in der jeweils geltenden Gebührenordnung (GO) festgelegten Entgelte gestattet.
- (2) Dem Flugplatzbetreiber sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung der Entgelte notwendig sind.
- (3) Für Starts und Landungen zu PPR-Zeiten hat grundsätzlich ein Betriebsleiter anwesend zu sein. Inhaber vom Flugplatzbetreiber ausgestellter Sondergenehmigungen zum Starten und Landen ohne Betriebsleiter ("Fliegen ohne Betriebsleiter" (FOB) haben selbstständig dafür zu sorgen, dass ihre Flugbewegungen im Hauptflugbuch nacherfasst werden. Eine Meldung der Bewegungszeit inkl. des Namens des Genehmigungsinhabers hat unverzüglich an die Betriebsleitung zu erfolgen. Vor Nutzung o. a. Sondergenehmigung hat sich der Nutzer der Sondergenehmigung (LFZ-Führer) über die Hindernisfreiheit sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Flugbetriebsflächen zu überzeugen und zu prüfen ob Betriebseinschränkungen über NOTAM veröffentlicht sind. Dies kann hilfsweise durch eine vom Inhaber der Sondergenehmigung bestellte Sachkundige Person erfolgen.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

- (1) Zum Starten und Landen ist nur die Start- und Landebahnen (Piste), zu benutzen.
- (2) Als Start- und Landefläche für Hubschrauber ist ebenfalls die Piste zu nutzen. Ausnahmen sind mit G an der kesee Radio abzustimmen.
- (3) Zum Rollen sind nur die Start- und Landebahnen (Piste), sowie die Rollbahnen (TWY) oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen beispielsweise Rollgassen zu benutzen.
- (4) Die Luftfahrzeugführer haben gemäß § 23 (1) Ziff. 2 LuftVO Anweisungen des Flugplatzbetreibers und der durch Sie bestellten Personen zu beachten.
- (5) Das Warmlaufen von Motoren hat auf den Vorfeldern und ohne gebührliche Behinderung anderer Luftverkehrsteilnehmer zu erfolgen.

- (6) Am jeweiligen Rollhalt hat ausschließlich die abschließende Kontrolle vor dem Start stattzufinden.
- (7) Das Zurückrollen auf der Bahn (Backtrack) ist nur mit vorheriger Zustimmung von Ganderkesee Radio möglich.
- (8) Schwebeübungen mit Hubschraubern bedürfen der Zustimmung v o n Ganderkesee Radio und haben über dem Grünstreifen nördlich der Piste stattzufinden. Parallelbetrieb auf der Piste und zum Zwecke von Hubschrauberschwebeübungen, ist nicht zulässig.
- (9) Als Landefläche für Sprungfallschirme ist der festgelegte Sprungkreis zu nutzen. Ausnahmen sind im Einzelfall im Vornherein mit G an der kesee Radio abzustimmen. Sonstige Betriebsabsprachen (z. B. mit der DFS) sind zu beachten.
- (10) Bei Einsatz von Sprungfallschirmen darf kein sonstiger Platzverkehr innerhalb der Sprungzone stattfinden. Das gilt für den Zeitraum der Meldung "Schirme in der Luft" durch den Sprungleiter bis zum Verlassen des letzten, gelandeten Springers aus dem Sicherheitsstreifen der Piste. Ggf. noch im Abflug befindliche LFZ haben die Sprungzone auf schnellstem Weg zu verlassen. (Direktabflug).
- (11) Bei Einsatz von Sprungfallschirmen ist der Sprungkreis frei von drehenden Propellern zu halten. Hierzu werden die betroffenen Bereiche in Verbindung mit einer Warnsignalanlage gesperrt.

2.2.3 Rollen und Schleppen

- (1) LFZ dürfen mit eigener Kraft nur durch hierzu berechtigte Personen betrieben werden.
- (2) Im Bereich der Vorfelder dürfen LFZ nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Auf dem Vorfeld sind sowohl beim Rollen als auch beim Bewegen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von LFZ, die Weisungen der Betriebsleitung zu befolgen.

2.2.4 Vorfelder

- (1) Das Vorfeld 1 dient als Abfertigungs- und Kurzparkvorfeld. Eine andere Benutzung z. B. zum Langzeitparken von LFZ, zu Wartungsarbeiten, zu Standläufen ist nur mit Einwilligung von G anderkese Radio zulässig. Die genauen Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.
- (2) Das Vorfeld 2 ist insb. zum Abstellen (Parken) von LFZ vorgesehen. Das Abstellen hat möglichst platzsparend zu erfolgen. Die rote Park-Limit-Linie ist zu beachten. Die Einmündung der Rollgassen sowie der Bereich vor dem Rundhangar sind freizuhalten.
- (3) Die Rampe West bestehend aus allen Flugbetriebsflächen südlich des Pistenkreuzes der Rollwege A und B ist nur mit besonderer Einwilligung von Ganderkese Radio nutzbar.
- (4) Der Bereich um die Tankstelle darf nur mit besonderer Einwilligung von G a n d e r k e s e e R a d i o zu anderen Zwecken als zur Aufnahme von Betriebsstoffen benutzt werden. Dies gilt insb. für das Abstellen (Parken) von LFZ.

2.2.5 Statistik

(1) Dem Flugplatzbetreiber sind gemäß § 22 LuftVO (1) Ziff. 8 alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70, Absatz (2) LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 70, Abs. (3) LuftVG.

2.2.6 Lärmschutz

- (1) Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Der Überflug lärmsensibler Wohnbebauungen in der Umgebung des Flugplatzes ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (3) Die veröffentlichten Platzrunden sind einzuhalten, mit Zustimmung von G and erkese eRadio sind Geradeaus- und sowie Direkt- An- und Abflüge unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit möglich.
- (4) Für den Betrieb gelten weiterhin die Bestimmungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV).

2.3 Abstellen und Unterstellen

- (1) Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.
- (2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten LFZ obliegt dem Luftfahrzeugführer.
- (3) Für das Abstellen eines LFZ gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist bzw. dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das LFZ ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen. Der Flugplatzbetreiber haftet hier für etwaige Schäden.
- (4) LFZ sind in den Hallen ungebremst abzustellen, so dass ein Bewegen jederzeit möglich ist.
- (5) Der Luftfahrzeugführer hat für eine ausreichende Sicherung seines LFZ gegen Wegrollen und Sturm zu sorgen.

2.3.1 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.
- (3) Die Hallentore sind sofort nach dem Ein- oder Aushallen wieder vollständig zu verschließen
- (4) Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgesprüht werden.
- (5) Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- (6) Das Unterstellen in den Hallen ist nur gegen Entgelt und mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers zulässig. Der Unterstellplatz wird zugewiesen und ist dem jeweiligen Hallenplan zu entnehmen.
- (7) Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen weder gegen Feuer, Diebstahl noch gegen Beschädigung durch Dritte seitens des Flugplatzbetreibers versichert.
- (8) Der Flugplatzbetreiber kommt nur für Schäden auf, die nachweislich und grob fahrlässig durch Personal des Flugplatzbetreibers verursacht wurden.

2.3.2 Betriebsstoffversorgung

- (1) Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Betankung aus Kanistern sind grundsätzlich verboten
- (2) Zu betankende Luftfahrzeuge am VLP Ganderkesee dürfen ausschließlich an der Tankstelle des Flugplatzes Ganderkesee betankt werden.
- (3) Während des Betankens darf sich niemand im LFZ aufhalten.

2.3.3 Wartung und Waschen

- (1) Instandsetzungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen durchgeführt werden.
- (2) Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur am Waschplatz und unter Verwendung zugelassener Reinigungsmittel erfolgen.

2.3.4 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- (1) Bleibt ein LFZ auf dem Roll- oder Vorfeld bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat sein bewegungsunfähiges LFZ von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- (2) Bleibt ein LFZ bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein finanzieller Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.4 Betreten und Befahren der Luftseite

2.4.1 Straßen, Flächen und Eingänge

- (1) Die Anlagen, Flächen und Straßen des Flugplatzes auf der Luftseite, sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und dürfen nur mit Berechtigung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Sie können vom Flugplatzbetreiber aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.
- (2) Auf der Luftseite des Flugplatzes gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 3, die berechtigten Personen bekannt sein müssen. Diese Vorschriften gelten auch für Flug- und andere Gäste berechtigter Personen, die die Luftseite betreten dürfen, sofern sie von einer berechtigten Person begleitet werden.
- (3) Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - Die Flugbetriebsflächen
 - Mit dem Rollfeld bestehend aus:
 - der Piste nebst den Sie umgebenden Sicherheitsstreifen,
 - dem (sonstigen) Rollfeld insb. den Rollwegen
 - mit dem Vorfeld (Flugbetriebsflächen hinter der roten Parking Limit Line) bestehend aus
 - dem Abfertigungsvorfeld (Vorfeld 1)

- · dem Vorfeld 2
- · der Rampe West
- · sonstige Vorfelder
- · den die Luftfahrzeughallen erschließenden Rollgassen
- (4) Auf den Flugbetriebsflächen haben LFZ vor jedem anderem Verkehr Vorfahrt.
- (5) Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden. Berechtigte Personen dürfen sich fußläufig nur im Bereich des sonstigen Rollfelds und des Vorfelds bewegen und sind angehalten eine Warnweste zu tragen. Auf dem Rollfeld ist diese zwingend zu tragen.
- (6) Eine Bewegung von Fahrzeugen und Personen auf der Piste nebst den Sie umgebenden Sicherheitsstreifen ist auch außerhalb der in der AIP veröffentlichen Öffnungszeiten nur zu dienstlichen Zwecken erlaubt und grundsätzlich den Mitarbeitern des Flugplatzes und hierzu von der Betriebsleitung explizit ermächtigten Personen vorbehalten. Hierbei ist grundsätzlich ein Handfunkgerät mitzuführen und dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz von G an der kese Radio aufrecht zu halten. Alternativ können mit der Flugleitung anderer geeignete Kommunikationswege z. B. Lichtzeichen vereinbart werden. Von den hier stehenden Reglungen darf insb. durch Rettungskräfte im Einsatz abgewichen werden.
- (7) Die zum Betreten und Befahren des Flugbetriebsflächen notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzbetreiber im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

2.4.2 Fahrzeugverkehr

- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung. Darüber hinaus sind die die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.
- (2) Der Fahrzeugverkehr auf den Flugbetriebsflächen ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen.
- (3) Fahrzeuge, die sich auf dem Flugplatz bewegen, haben die Warnblinkanlage einzuschalten.
- (4) Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Durch den Halter dieser KFZs ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.
- (5) Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter I-führer für ihre Verkehrssicherheit/-tüchtigkeit verantwortlich.
- (6) Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

2.4.2 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur an der Leine oder anderweitig gesichert mitgeführt werden. Für etwaige Schäden haftet der Tierhalter.

2.5 Sonstige Betätigung

2.5.1 Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung – sofern Sie nicht den Kernbereich der Betriebspflicht des Flugplatzes betrifft – ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Der gewerblich Tätige ist in diesem Fall für das Einhalten

gewerbespezifischer Vorschriften und der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

2.5.2 Sammlungen, Werbung

Sammlungen und Werbung, sowie das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften oder Gegenständen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.5.3 Lagerung

Die Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des Paragraphen 27, Abs. 1 und 4 LuftVG darf nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers erfolgen.

2.5.4 Fracht

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierzu gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften, sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.5.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers und der jeweils zuständigen Behörden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Flugplatzbetreiber und gegebenenfalls die jeweils zuständigen Behörden rechtzeitig zu benachrichtigen. Das gilt insbesondere hinsichtlich eventueller Luftfahrthindernisse (z. B. Baukräne), die der Luftfahrtbehörde grundsätzlich mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen sind.

2.5.6 Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen zu gewerblichen Zwecken sind auf dem gesamten Flugplatzgelände nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers gestattet. Insb. für den Fall, dass dabei die Funktion einzelner Betriebsflächen gestört wird, sind in Absprache mit dem Flugplatzbetreiber geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten.

2.5.7 Anderweitige Nutzung des Flugplatzes

Anderweitige Nutzung des Flugplatzes ist mit der Genehmigungsbehörde rechtzeitig abzustimmen. Notwendigerweise sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. Den Nutzern des Flugplatzes werden daraus resultierende etwaige Betriebseinschränkungen rechtzeitig mitgeteilt.

2.6 Sicherheitsbestimmungen

2.6.1 Betriebliche Sicherheit

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 3 ersichtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

2.6.2 Luftsicherheit

Einleitung

Mit der Verordnung (EG) 300 1 2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, das

am Flugplatz zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist. Als Sicherheitsbeauftragter ist Herr Jochen Klein benannt.

Auf der Grundlage der Regelungen des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 der VO(EG) 300/2008 zur Anwendung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen gemäß VO (EG) 1254/2009 und von Nr. 1.0.3 des Anhangs VO (EG) 185/2010 zu den detaillierten Durchführungsbestimmungen (B3-643 520/20 in der Fassung vom 15.3.2010 wurde für den Flugplatz Ganderkesee ein Sicherheitskonzept erstellt. Die Teile des Sicherheitskonzeptes, die durch die einzelnen Nutzer der Flugplatzanlage umzusetzen sind, werden in den Sicherheitsvorschriften (Anlage 3) beschrieben und sind damit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

2.6.3 Sicherung baulicher Anlagen

- (1) Alle Tore und Türen innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.
- (2) Luftfahrzeughallen sind stets verschlossen zu halten.
- (3) Gewerbehallen, in denen nicht gearbeitet wird, sind stets verschlossen zu halten.
- (4) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über die Gewerbehallen zu verwehren.
- (5) Straßenseitige Zugänge der Gewerbehallen sind stets verschlossen zu halten, sofern das unbefugte Betreten der Flugbetriebsflächen nicht durch andere Maßnahmen verhindert werden kann.
- (6) Schlüssel, die die Flugplatzgesellschaft an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden. Der Schlüssel-/Transponderinhaber hat einen eventuellen Verlust eines Schlüssels umgehend anzuzeigen. Die Kosten für den Tausch der entsprechend notwendigen Teile der Schließanlage trägt der Schlüsselinhaber.
- (7) Schlüssel für Gewerbehallen dürfen ausschließlich den Mitarbeitern des Unternehmers überlassen werden.
- (8) Schlüssel für Luftfahrzeughallen dürfen ausschließlich den Haltern und Piloten des eingestellten Luftfahrzeuges überlassen werden.

2.6.4 Sicherung von Luftfahrzeugen

- (1) Abgestellte Luftfahrzeuge sind stets verschlossen zu halten.
- (2) Luftfahrzeugschlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeuges aufzubewahren.

2.6.5 Sicherheitsobliegenheiten für Piloten

- (1) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere namentlich bekannt und identifiziert sind.
- (2) Bei der Beförderung von Gepäck oder Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

2.7 Sonstige (Schluss-)Bestimmungen

(1) Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen. Bei Unterlassung kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

- (2) In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser verseucht wurde (z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe, Öle, Säure, Beizstoffe und dgl.), ist es nach Anweisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- (4) Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsland für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist Oldenburg.
- (6) Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Der Flugplatzbetreiber:	
Ganderkesee, den	Unterschrift/Stempel
Die Flugplatzbenutzungsordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde in Kraft.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:	
Oldenburg, den	Unterschrift/Stempel
Anlage 1: Emergency Response Plan	

Anlage 2: Lageplan mit Sprungkreis Anlage 3: Sicherheitsvorschriften